Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion CSU, Maget und Fraktion SPD, Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN Drs. 14/12013

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. In § 1 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
 - "7. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

.Das durch Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBI S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen

der Körperschaft."

- b) Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.""
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Nrn. 1 bis 6 des Gesetzes treten am 1. Juli 2003, § 1 Nr. 7 des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft."

Berichterstatter: Welnhofer
Mitberichterstatter: Dr. Hahnzog

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 10. April 2003 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 201. Sitzung am 08. Mai 2003 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: 3 Zustimmung, 1 Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung mit folgenden Änderungen empfohlen:

- 1. In § 1 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
 - "7. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

,Das durch Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBI S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBI S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.'

- b) Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.""
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Nrn. 1 bis 6 des Gesetzes treten am 1. Juli 2003, § 1 Nr. 7 des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft."

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 15. Mai 2003 endberaten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen einstimmig zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Dr. Hahnzog

Vorsitzender